Nr. 68. Breslau, den 24. August 1910. 8. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke, Breslau I □ Sandstr. 10 :: Fernsprecher 3775 u. 71. || Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— Mark. □ || Schriftl.: Arch. Prof. Just und Bauing. Martin Preuß, beide in Breslau. □

Inhalt: Deutsche Städtebaukunst in englischer Beleuchtung. — Ländliches Gasthaus auf der Ausstellung in München 1908. — Versuche über Schubfestigkeit von Eisenbetonbalken. — Dorfschmiede. — Junggesellenheim. — Verschiedenes. — Handelsteil.

Deutsche Städtebaukunst in englischer Beleuchtung.

(Übersetzt von Walter Kornick in Berlin.)

In der englischen Fachzeitschrift „The Architectural Review" hatte jüngst T. C. Horsfall etwas über unser deutsches Städtebauwesen veröffentlicht. „Some German lessons in town planning", „einige deutsche Lehren in der Städtebaukunst" war die Arbeit überschrieben und sie enthält einige sehr bemerkenswerte Urteile über die deutschen und die englischen Zustände und Bestrebungen auf dem genannten Gebiet. Zur Erläuterung des englischen Aufsatzes, den wir im folgenden in deutscher Übersetzung wiedergeben, genügt es, auf die Bedeutung des vom englischen Parlament kürzlich bewilligten neuen „Wohnungs- und Städtebau-Gesetzes" (Housing and Town Planning Act) hinzuweisen, von dem auch der Verfasser des englischen Aufsatzes ausgeht. Jenes neue Gesetz verleiht den englischen Stadtgemeinden das Recht zur Aufstellung amtlicher Bebauungspläne. Während die deutschen Selbstverwaltungsbehörden mit der gleichen Befugnis schon seit 35 Jahren, nämlich auf Grund des „Gesetzes betreffend die Anlegung und Bebauung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften", des sogenannten Baufluchtliniengesetzes, ausgestattet sind, hatte man in England die Aufteilung neuer Bebauungsgebiete in den Städten bisher ausschließlich dem Vorgehen der privaten Grundbesitzer überlassen. Wenn England aber erst so viel später als wir eine gesetzliche Regelung der städtebaulichen Planlegung herbeiführt, so dürfen wir aus diesem Umstande dennoch nicht folgern, wir seien den Engländern in Stadterweiterungs- und dergleichen Angelegenheiten um ein Menschenalter voraus. Zunächst hat der bisherige Zustand in England neben dem Nachteil eines allerdings regellosen Wachstums der großen Städte doch auch viel Gutes bewirkt und er wäre auch wohl noch eine ganze Weile zu ertragen gewesen, wenn sich nicht die sozialpolitischen Grundanschauungen in England im allgemeinen vertieft hätten. Das neue Wohnungs- und Städtebau-Gesetz ist nämlich gleichsam anzusehen als der bekrönende Abschluß einer ganzen Reihe sehr wichtiger Gesetze, die das Wohnungswesen im allgemeinen und die Arbeiterwohnungsfürsorge im besonderen, ferner die öffentliche Gesundheitspflege und die gemeinnützige Bodenpolitik betreffen. Daher ist der Sinn und Inhalt jenes neuesten Gesetzes, das den englischen Städten das Recht der Aufstellung amtlicher Bebauungspläne gibt, ein viel tieferer als es seiner Zeit derjenige des deutschen Baufluchtliniengesetzes war oder als dieser sich doch in der Folge erwies. Ein deutscher Beurteiler, Professor Rudolf Eberstadt, sagt, auch die deutschen Selbstverwaltungsbehörden hätten es damals, 1875, in der Hand gehabt, auf Grund der ihnen zugestandenen Machtbefugnisse eine dem öffentlichen Wohl gewidmete großzügige Bodenpolitik zu eröffnen; wie aber die gegenwärtigen deutschen Zustände des Wohnungs- und Städtebauwesens es dartun, hätten die Städte in dieser Hinsicht durchaus versagt und jene Rechte nur in ganz oberflächlicher Weise aufgefaßt und ausgeübt. Hören wir nun, wie der vielleicht unbefangenere englische Beurteiler hierüber denkt, in wie weit er die deutschen Einrichtungen für nachahmungswürdig hält oder sie als verkehrt verwirft.

Mit dem Inkrafttreten des neuen „Wohnungs- und Städtebaugesetzes" wird das Recht der Aufteilung von Grund und Boden mit all den besonderen Befugnissen der Planlegung, das gegenwärtig noch der private Grundeigentümer genießt und in freier Entfaltung seines Besitzrechtes ausübt, fast ganz und gar den Stadtgemeinden übertragen werden (Under the operation of the Housing and Town Planning Act, Town Councils will possess most of the powers in relation to the laying-out of land that are now enjoyed by the private owner who develops his property). Es wird dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, den neuen Stadtteilen hygienisch einwandfreie Wohnungen mit einer gefälligen Umgebung zu sichern, so daß ihre Einwohner ein möglichst gesundes und glückliches Dasein führen können.

Anderfalls aber muß die Erweiterung der Städte, sofern sie gerade nach vernünftigen Grundsätzen erfolgt und reizvolle Besonderheiten zu schaffen weiß, unvermeidlich zu einem Preissturz des minderwertigen Bodenbesitzes führen, wie solcher leider gerade in den volkreichsten Stadtmittelpunkten sich findet, und diese Entwertung wird offenbar in dem Maße, wie die günstige Fortentwicklung und die Schaffung neuer guter Wohngelegenheit gelingt, wachsen müssen. Es ist daher zu befürchten, daß die Eigentümer von schlechten Grundstücken, die übrigens von jeher in den Stadtparlamenten Sitz und Stimme hatten, auch fernerhin auf eine möglichst zahlreiche Vertretung im Stadtrat bedacht sein werden, damit sie die Verwirklichung zielbewußter Stadterweiterungsvorschläge um so sicherer verhindern können. Der Umstand ferner, daß die neu verliehenen Befugnisse ja nicht bindender Natur sind, legt die Vermutung nahe, daß viele Gemeindevertretungen an der alten Politik, von gemeinnützigen Vorrechten in der Regel keinen Gebrauch zu machen, festhalten werden. Man wird in dieser Hinsicht wahrscheinlich ebensowohl Begehungs- als Unterlassungssünden auf sich laden, denn wir wissen, wie in Deutschland und auch in der Schweiz das Recht zur Aufstellung von Bebauungsplänen in der Weise geübt ward, daß es zum Beispiel dem kleinen Einfamilienhause unmöglich gemacht wurde, mit dem vielstöckigen Massenmiethause (with high tenement houses) in Wettbewerb zu treten, und daß die Preise von städtischem Grund und Boden und die der Mieten dort um ein beträchtliches Maß höher getrieben wurden als in England. Wenn die neuerdings verliehenen Rechte auch in England so gehandhabt werden sollten, daß eben jene Übel an die Stelle derer treten, an denen wir bereits leiden, so werden wir wenig Ursache haben, der Bewilligung des Wohnungs- und Städtebaugesetzes mit freudigen Gefühlen zu gedenken.

Um die richtige Handhabung der neu verliehenen Befugnisse und die Vermeidung der Fehler, die das Ausland begangen hat und noch begeht, zu gewährleisten, erscheint es mir wünschenswert, daß jeder, der das Tun der Stadtgemeinden mit beeinflussen kann, sich über die Ziele unterrichte, um die der Städtebau ringt, und über die Mittel und Wege, wie diese Ziele zu erreichen sind.

Hierbei kommt uns glücklich zu statten, daß das gesamte Wissensgebiet des Städtebaues in den letzten 30 Jahren von vielen deutschen Sozialreformern und zahlreichen Mitgliedern deutscher Gemeindeobrigkeiten äußerst sorgfältig studiert und daß die Ergebnisse eines großen Teils dieser Untersuchungen in leicht zugänglicher Weise zusammengefaßt wurden in den „Städtebaulichen Vorträgen aus dem Seminar für Städtebau an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin."[1])

(Bremen.) Besondere Erwähnung verdient aber zunächst folgende Erörterung, die für englische Studierende des Städtebauwesens von großem Interesse ist. Bremen ist mit seinen 228 000 Einwohnern die einzige deutsche Groß-

[1]) Verlag: Wilhelm Ernst und Sohn, Berlin.

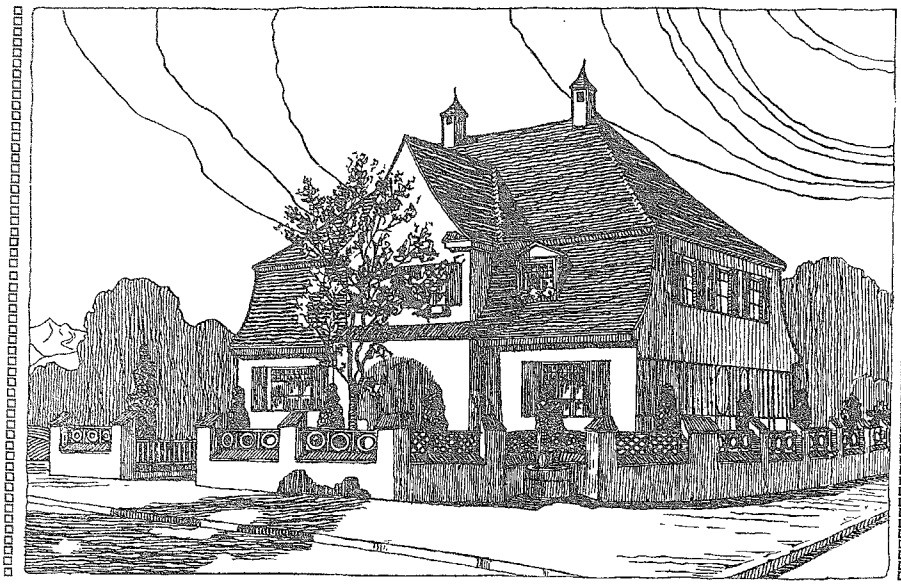

Ländliches Gasthaus auf der Ausstellung in München 1908. Zeichnung von Architekt A. O. C. Gothe in München.

stadt, deren Häuser von ähnlicher Beschaffenheit sind wie diejenigen englischer Städte. Im Jahre 1880 betrug die durchschnittliche Wohndichtigkeit Bremens 7,1 Personen auf ein Haus, während die Behausungsziffer für Berlin 44,9, die für London 7,9 und die für das übrige England (ohne London) 5,3 betrug. Aber nach Bremen drang ebenso wie nach London das Massenmiethaus ein, und die durchschnittliche Wohndichtigkeit war im Jahre 1890 auf 7,6 auf ein Haus gestiegen. Bremen hatte bis dahin ins einzelne gehende Bebauungspläne (detailed town-plans) nicht gehabt; die Erwartung aber, daß man der weiteren Verdrängung des Einfamilienhauses durch die Mietskaserne vorbeugen könne, hat mit dazu beigetragen, daß man nunmehr daran denkt, dergleichen Pläne auszuarbeiten. Die Quelle, auf die ich mich beziehe, ist Prof. Dr. Eberstadt's im „Techn. Gemeindeblatt" (5. Juli 1909) veröffentlichte Studie über „Fragen der Stadterweiterung in Bremen und ihre allgemeine Bedeutung." Dr. Eberstadt hat die Wohnungsfrage in England sowohl als in Deutschland sehr sorgfältig studiert. Er ist von der entschiedenen Überlegenheit des Einfamilienhauses über das Massenmiethaus überzeugt, und was er über den Gebrauch von Bebauungsplänen beratend und warnend den Leuten von Bremen zu sagen hat, paßt ebenso sehr auf unsere Bedürfnisse wie auf die ihren.

(Die wichtigsten Ziele der Städtebaukunst). Die Erledigung derjenigen Fragen des Städtebauwesens, sagt Professor Brix, die auf dem Wege der Planlegung zum Ausdruck kommen, bedingt eine Fähigkeit technischer und künstlerischer Betätigung, welche die örtliche Anlage der menschlichen Wohnstätte so zu regeln weiß, daß sie sich mit der zu gleicher Zeit erreichten Stufe menschlicher Gesittung im Einklang befindet, und die ihr ferner alles zu bieten vermag, was die notwendige Grundlage eines gesunden häuslichen Lebens bildet. (Professor Brix says that to the domain of town-building, for which town-plans are needed, belong those parts of technical and artistic activity which seek to provide human beings with a site for their dwellings in harmony with the degree of civilisation attained by them, and to give them all that is needed as the foundation of healthy domestic life.)

Es ist unwahrscheinlich, daß die Trunksucht, die Zügellosigkeit und die Wett- und Spielsucht der Arbeitsscheuen eher aufhören werden, in unsern englischen Städten höchst gewöhnliche Erscheinungen zu sein, bevor nicht Sorge getragen ist, daß in den Städten und zwar an Stellen, die auch der allerärmsten Bevölkerung bequem zugänglich sind, der Reiz blumen- und baumgeschmückter Wiesen und künstlerisch wirkungsvoller Bauwerke zur Entfaltung komme und so auch die Stadtkinder des Genusses der Werke der Natur und Kunst teilhaftig werden. Inwieweit dergleichen durch geeignete Planlegung verwirklicht werden kann, erfahren wir aus deutschen Werken, die über diesen Gegenstand geschrieben worden sind und sehr wertvolle Aufschlüsse geben. Nur muß man sich gegenwärtig halten, daß der Bebauungsplan lediglich das Werkzeug, das Dokument ist zur Erreichung der Ziele, die dem Verfasser des Planes vorschweben. Der verstorbene langjährige Oberbürgermeister von Mannheim, Herr Beck, sagte vor einigen Jahren, es sei eine der wichtigsten Pflichten eines jeden Gemeinwesens, den arbeitenden Klassen eine kleine Entschädigung für die Unzulänglichkeit ihrer Behausungen dadurch zu verschaffen, daß man jeden Stadtteil hinreichend mit bepflanzten Alleen, Grünflächen und Spielplätzen versorge (to give some compensation to the working classes for the smallness of their houses by providing every part of a town with planted walks, shrubberies, and playgrounds); und im vergangenen Jahre erklärte der Bürgermeister von Gelsenkirchen, Herr von Wedelstädt, daß den Städten, wenn auch kein Sondergesetz dergleichen vorschreibe, die unverbrüchliche Pflicht auferlegt sei, die Wohlfahrt des Volkes innerhalb ihrer Mauern zu schützen und dafür einzustehen, daß die Arbeiterbevölkerung wie alle übrigen Bürger dort wirklich ein Heim finden können, darin das Leben lebenswert sei. Nur wenn ein solcher Geist die Verfasser der englischen Bebauungspläne beseelt, werden wir echte Schönheit in unsere Städte bringen. Professor Brix' Bemerkungen über die vernunftgemäße Bildung der Straßenzüge, über die Anwendung der krummen Linie und unter welchen Umständen sie sich empfiehlt, über die Schaffung und richtige Ausbildung einer hinreichenden Zahl von Grünflächen und anderen freien Plätzen, sollten von allen denen, die auf die Gestaltung der Städtebaupläne mittelbar oder unmittelbar Einfluß gewinnen können, aufs sorgfältigste erwogen werden.

Zum Schutze der öffentlichen Wohlfahrt hält Professor Brix es für erforderlich, daß sämtlichen Bewohnern einer Stadt und sämtlichen Wohnungen derselben die Zuführung

von ausreichendem Licht und Sonnenschein gesichert werde, daß ferner Spazierwege, von Bäumen beschattet, und freie Plätze bei warmer Witterung Schutz bieten; ausgedehnte Rasenflächen sollen geschaffen werden zur Reinigung der Luft; die Anlage von Fabriken bleibe auf die vom Winde abgekehrten Stadtbezirke beschränkt, wie auch andererseits bestimmte Gegenden für die Errichtung von Genesungsheimen und Waldschulen vorbehalten bleiben mögen; Spielplätze verschiedener Größe seien in reichem Maße vorhanden und vielstöckige Häuser (tall buildings) mögen tunlichst nicht zu Wohnzwecken verwendet werden.

(Fortsetzung folgt.)

Versuche über Schubfestigkeit von Eisenbetonbalken.

Die statische Berechnung von Eisenbetonbalken erstreckt sich zunächst auf Biegung. Hierbei ist eine Betondruckspannung von einem Sechstel der Betondruckfestigkeit und eine Eisenzugspannung von 1000 kg/qcm zulässig. Nur für gewisse Eisensorten, wie z. B. die Kahn- und Bulbeisen darf mit höheren Beanspruchungen gerechnet werden.

Außer der Biegungsberechnung ist eine Berechnung auf Schubfestigkeit erforderlich. Die Schubspannung des Betons darf im allgemeinen 4,5 kg/qcm nicht übersteigen. Um sie unter diesem Werte zu halten, empfehlen die ministeriellen Betonbestimmungen, an den Auflagern, wo die Schubkräfte am größten sind, einige Eisen hintereinander aufzubiegen.

Diese Bestimmungen sind im Mai 1907 herausgekommen, konnten also noch nicht die Versuche berücksichtigen, die im März desselben Jahres in der Stuttgarter Materialprüfungsanstalt ausgeführt waren.

Es handelt sich bei diesen Versuchen um Prüfung von 72 Balken auf Schub- und Biegungsfestigkeit. Die Ergebnisse sind für die Bauausführung sehr wichtig.

Sämtliche Balken hatten dieselben Abmessungen und dieselben Längseisen (6 à 20 mm ∅), so daß die Ergebnisse unmittelbar miteinander verglichen werden können. Der Beton bestand aus 1 Teil Zement, 2 Teilen Grubensand und 3 Teilen Basaltgrus.

Es zeigte sich, daß Vorkehrungen zur Aufnahme der Schubkräfte durchaus erforderlich sind.

Balken ohne solche Vorkehrungen (d. h. ohne Aufbiegung der Längseisen und ohne Bügel) boten noch nicht zweifache Sicherheit. Die Balken wurden bereits bei einer Betonbeanspruchung von 85 kg/qcm zerstört. Die höchste Eisenspannung betrug 1330 kg/qcm. Die Materialien konnten also nicht ausgenutzt werden.

Dagegen hatten die Balken, in denen nach den Bestimmungen einige Längseisen hintereinander unter 45° aufgebogen waren, 4,4 fache Sicherheit, und die bessere Materialausnutzung zeigte sich in den erreichten Spannungen von 175 kg/qcm für den Beton und 2750 kg/qcm für die Längseisen.

Am besten aber bewährten sich die üblichen Träger, in welchen einige Eisen aufgebogen werden und welche außerdem lotrechte Bügel erhalten. Bei den Versuchen wurden auf 1 m durchschnittlich 6 Bügel aus 6 mm starken Rundeisen angeordnet. Die Balken erreichten eine 4,5 bis 4,7 fache Sicherheit.

Die durch Einbau der Bügel etwa 1,1 kg/m verursachten Mehrkosten betragen im vorliegenden Falle rund 3,5 v. H. der Gesamtkosten, die Steigerung der Sicherheit beträgt ungefähr 4,5 v. H. Ist also die Wirkung der Bügel auch nicht gerade überraschend, so wird man sie bei höheren Balken doch niemals fehlen lassen, selbst dann nicht, wenn die Schubspannung nach der Rechnung unter 4,5 kg/qcm bleibt. Denn sie haben außer ihrem statischen Zweck noch den Vorteil, daß sie durch Verbindung der einzelnen Betonschichten mögliche Fehler der Betonausführung abschwächen.

Die Versuche zeigen ferner, daß die Wirksamkeit der Bügel erhöht wird, wenn sie durch ein Längseisen in der Druckzone verankert werden.

Es fehlt nur noch eine einwandfreie und einfache Bügelberechnung. Es ist zu hoffen, daß die Stuttgarter Versuche zu einer solchen Berechnung beitragen werden. Stärke und Anzahl der Bügel scheinen bei den Versuchen zweckmäßig angenommen worden zu sein, denn die Längseisen konnten mit 2800 bis 2900 kg/qcm beansprucht werden, ehe die Zerstörung des Balkens erfolgte. R. Preuß, Steglitz.

Dorfschmiede.

Architekt Adolf Gloeckner in Hannover.
(Abbildungen auf Seite 502 und 503.)

Das Gebäude liegt am Eingange eines sich malerisch an der Landstraße hinstreckenden Dörfchens. Aus dem fast quadratischem Grundrisse entwickelt sich der der Landschaft angepaßte, nur durch seine Gruppierung wirkende Aufbau des Wohngebäudes, dem sich die Werkstatt als ein besonderes Glied anschließt.

Ein großes Tor gestattet den Eintritt in die Schmiedewerkstatt, die von der Straße soweit zurücktritt, daß ein Platz zur Aufstellung von Wagen und Pferden vor derselben frei bleibt. Durch eine kleine Tür ist die Werkstatt mit dem Vorplatz des Wohngebäudes verbunden, zu dem noch ein unmittelbarer Eingang von der Straße aus führt.

Das Wohngebäude besteht aus Kellergeschoß, Erdgeschoß und ausgebauten Dachgeschoß und enthält vier Wohn- und Schlafräume, Küche mit Speisekammer und Hofausgang, Abort und Nebengelaß.

Der Sockel des Gebäudes ist mit Bruchstein verblendet; sonst sind die Außenwände geputzt. Das Dach deckt Schiefer nach rheinischer Deckart.

Die Baukosten sind auf 15—17 000 Mark veranschlagt.

Junggesellenheim.

Architekt L. O. Vogler in Kiel.
(Abbildungen auf Seite 505.)

Das Häuschen ist als Ruhesitz für einen älteren, unverheirateten Herrn geplant und in der Nähe eines kleinen Landstädtchens liegend gedacht. Es steht dicht an der Straße und sitzt mit der Vorderwand unmittelbar auf der Einfriedigungsmauer auf, was ihm ein Gepräge ruhiger Abgeschlossenheit verleiht.

Das Gebäude hat nur ein Wohngeschoß mit den Wohn- und Schlafräumen des Besitzers nebst einem Spielzimmer, die alle nach dem Garten zu belegen sind. An der Straße befindet sich ein Gastzimmer, die Küche und das Bad, sowie eine Sitzlaube vor dem Eingange.

Einige Kellerräume sind nur vom Garten aus zugänglich.

Ein Zimmer für die Wirtschafterin ist im Dachgeschoß eingebaut; letzteres enthält sonst nur Bodenräume.

Verschiedenes.

Berichtigung. Neue Mosaikplattenmuster. Zu dem in Nr. 52 d. J. unter dieser Überschrift gebrachten Artikel ist zu bemerken, daß die dort wiedergegebenen Plattenmuster nicht der Firma Suer u. Detloft sondern der Firma Utzschneider u. Jaunez in Wasserbillig geschützt sind.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Ablegung der Gesellenprüfung. Der Magistrat der Stadt Breslau weist im Gemeindeblatt die Handwerkslehrlinge darauf hin, daß sie sich gemäß § 131c Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen sollen. Die Ablegung der Gesellenprüfung ist für den Handwerkslehrling von größter Wichtigkeit. Denn geprüfte Handwerksgesellen erreichen in der Regel höhere Löhne, als ungeprüfte Arbeiter. Die Ablegung der Gesellenprüfung gewährt aber auch wesentliche rechtliche Vorteile. So darf z. B. nur der geprüfte Geselle in Handwerksbetrieben Lehrlinge anleiten, und zur Meisterprüfung werden künftig in der Regel nur solche Personen zugelassen werden, die eine Gesellenprüfung bestanden haben. Die Innungen und die Lehrherren werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, die Lehrlinge zur Gesellenprüfung anzuhalten und daß die Lehrherren, wenn sie dies unterlassen, sich nach § 148 Abs. 1 Ziffer 9a der Reichsgewerbeordnung strafbar machen; auch kann ihnen nach § 126a Abs. 1a a. O. die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ganz oder auf Zeit entzogen

(Fortsetzung Seite 504.)

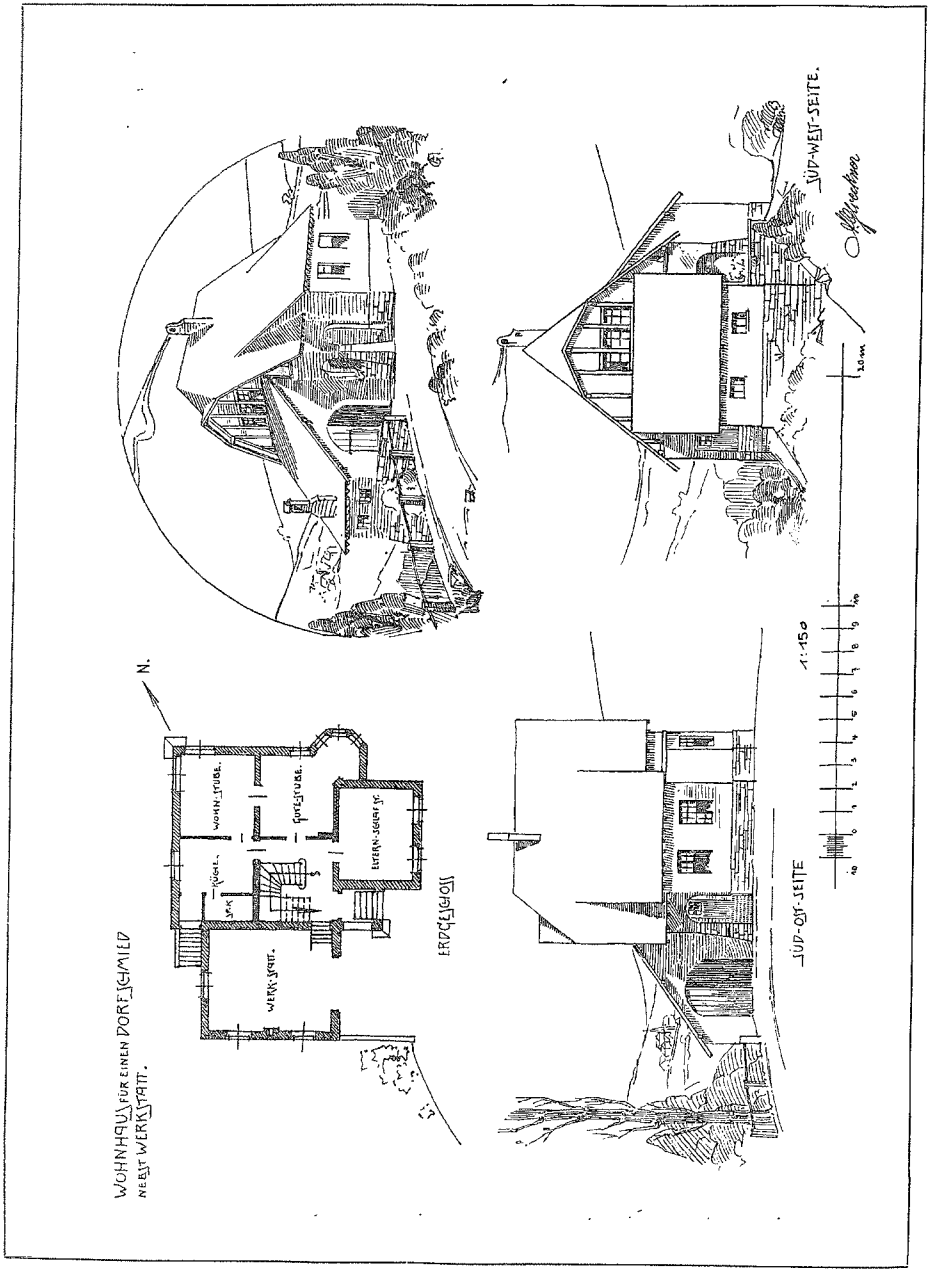

Dorfschmiede. Architekt Adolf Gloeckner in Hannover.

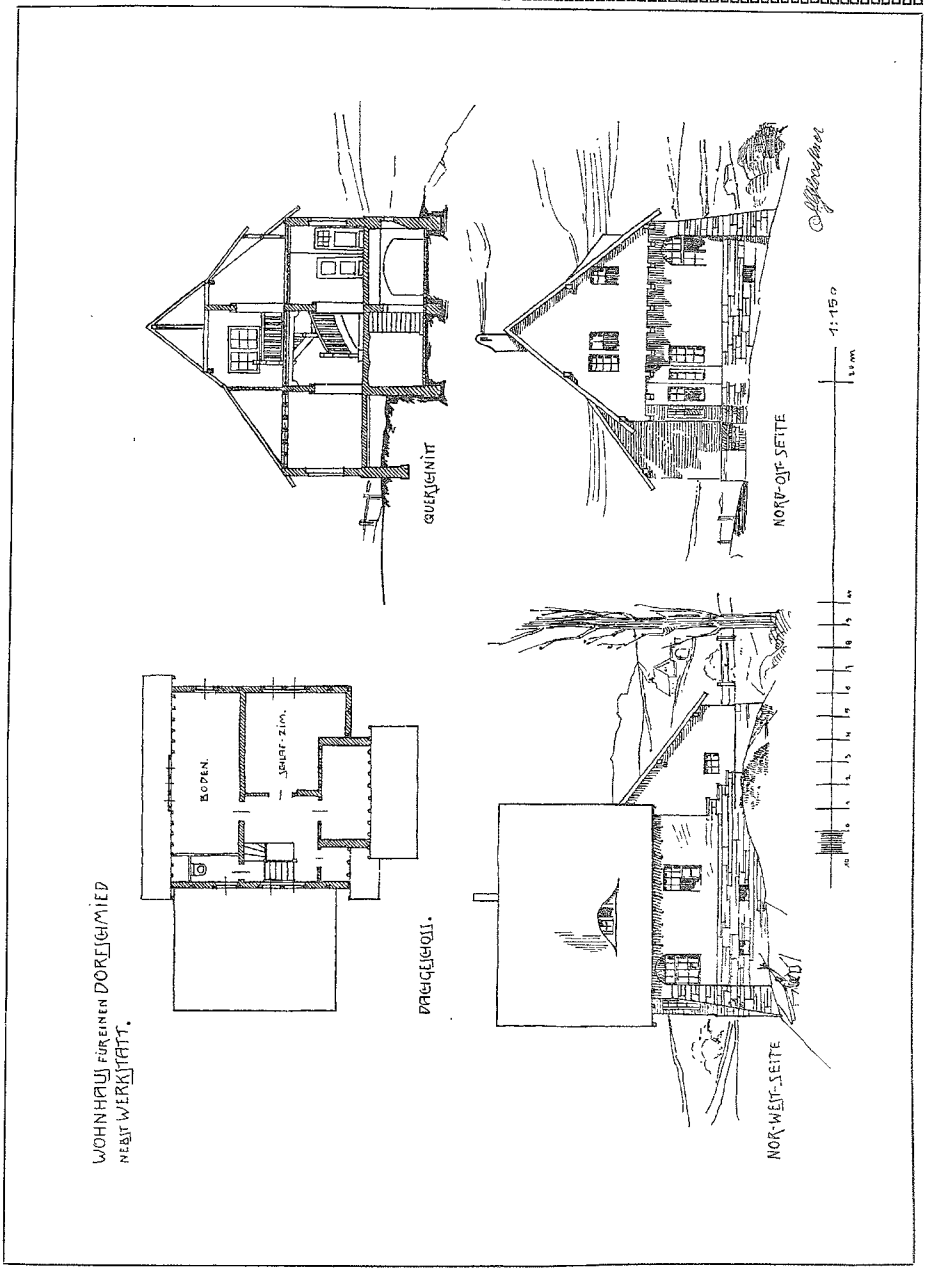

Dorfschmiede. Architekt Adolf Gloeckner in Hannover.

werden, wenn sie sich wiederholt einer Pflichtverletzung dieser Art gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen schuldig machen.

Verbands-, Vereins- usw. -Angelegenheiten.

Deutscher Malertag. In Elberfeld fanden unter starker Beteiligung aus allen Teilen des Reiches die Verhandlungen des 5. Allgemeinen Deutschen Malertages statt. Der Tagung ging der Verbandstag des Maler- und Anstreichermeister-Innungsverbandes von Rheinland und Westfalen vorauf. Zunächst sprach der Vorsitzende Kruse-Berlin über das Thema: „Was hat der Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe für das deutsche Malergewerbe geleistet? Der Redner betonte, daß die unberechtigten Forderungen der Malergehilfen den Anstoß zum Zusammenschluß der Arbeitgeber und zur Schaffung einer Tarifgemeinschaft geführt hätten. Damit habe das Malergewerbe etwas erreicht, was die meisten übrigen Arbeitgeberverbände noch immer erstrebten. Durch den für das ganze Reich geltenden Tarif sei eine Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz und damit eine Besserung der wirtschaftlichen Lage möglich geworden. Viel könne auch getan werden, um das Malergewerbe zu heben, wenn man im Publikum die alte Farbenfreudigkeit wieder lebendig mache. Ein gutes Beispiel hierfür biete die Ausstellung gemalter Wohnräume in München. — An zweiter Stelle sprach der Verbandssyndikus, Rechtsanwalt Aehnelt-Berlin über die Frage: „Hat das Malergewerbe Vorteile von der Einführung des zweiten Teils des Gesetzes betr. die Sicherung der Bauforderungen? Der Referent kam zu einer Verneinung dieser Frage, denn das Prinzip sei sehr schön, es würde sich aber in der Praxis kaum durchführen lassen. — Der Korreferent Geisler-Kempten stellte sich auf denselben Standpunkt. — Reichstagsabg. Irl empfahl, die Beschlußfassung über diese Frage auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen mehr Material zu sammeln. Die Versammlung beschloß demgemäß. — Die weiteren Punkte der Tagesordnung betrafen die Schaffung eines deutschen Farbenbuches und die Erfahrungen über neue Materialien usw. Es wurde beschlossen, daß sich die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe verpflichten sollen, dahin zu wirken, daß nur solche neue Materialien verarbeitet werden, welche seitens der deutschen Materialprüfungskommission praktisch erprobt worden sind.

Im Anschluß daran trat die vierte Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe zusammen, die eine Reihe innerer Angelegenheiten erledigte. — Der Kassenbericht für das verflossene Jahr schließt in Einnahme und Ausgabe mit 20 000 Mk. ab. — Zur Reichsversicherungsordnung nahm die Versammlung einen Antrag an, wonach der Vorstand beauftragt wird, an maßgebender Stelle zum Ausdruck zu bringen, daß der Hauptverband sich gegen jegliche Mehrbelastung durch die Reichsversicherungsordnung ausspreche. Weiter wurde beschlossen, jeden Malergehilfen mit einer für ganz Deutschland gültigen Ausweiskarte zu versehen, aus der hervorgeht, daß der Inhaber der Karte das Malerhandwerk vorschriftsmäßig erlernt hat. — Zum Ort der nächsten Hauptversammlung wurde Hamburg gewählt. Die Wahl des Vorstandes ergab die Wiederwahl von Kruse-Berlin zum ersten Vorsitzenden.

Vereinigung technischer Oberbeamten deutscher Städte. Am 13. September hält diese Vereinigung in Elberfeld eine Zusammenkunft ab.

Wettbewerbe.

Mühlheim a. d. Ruhr. Zwecks Erlangung von Entwurfsskizzen für ein neues Rathaus daselbst, schreibt der dortige Oberbürgermeister unter den im Deutschen Reiche ansäßigen Architekten einen öffentlichen Wettbewerb mit Frist bis zum 1. März 1911 aus. Es sind vier Preise ausgesetzt: ein 1. Preis von 10000 Mk., ein 2. Preis von 7000 Mk. und zwei 3. Preise von je 4000 Mk. Außerdem behält sich die Stadt das Recht vor, weitere Entwürfe zum Preise von je 1000 Mk. anzukaufen, desgleichen eine anderweite Verteilung der Gesamtsumme von 25000 Mk. Preisrichter sind: Prof. Hermann Billing in Karlsruhe, Prof. Martin Dülfer in Dresden, Stadtbaurat Geh. Baurat Dr. Ludwig Hoffmann in Berlin, Prof. Dr. Friedrich von Thiersch in München und Oberbürgermeister Dr. Lembke in Mühlheim a. d. Ruhr. Die Wettbewerbsunterlagen sind von der Stadtverwaltung zu Mühlheim a. d. Ruhr gegen Einsendung von 5 Mk. erhältlich, welcher Betrag bei Einsendung eines Entwurfes zurückerstattet wird.

Schulangelegenheiten.

Die städtische Handwerkerschule in Breslau führt von jetzt ab mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe den Titel „Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Breslau".

Rechtswesen.

Nachträgliche baupolizeiliche Anordnungen. In dem Streit eines Hausbesitzers gegen eine polizeiliche Verfügung hat das Oberverwaltungsgericht kürzlich entschieden, daß die Polizeibehörde auch bei der Genehmigung entsprechend ausgeführter Bauten nachträglich neue Anforderungen stellen darf, die sich aus der Benutzung eines Gebäudes im Interesse der Abwendung von Feuersgefahr als notwendig ergeben. Der Grundstückseigentümer kann von der Polizeibehörde immer im Anspruch genommen werden, wenn es sich um Anordnungen in bezug auf ein Grundstück handelt. Privatrechtliche Abmachungen, durch welche die Verpflichtungen des Eigentümers auf andere Personen übertragen werden, können die Polizei nicht hindern, die im öffentlichen Interesse gebotenen, rechtlich begründeten Anordnungen dem Eigentümer gegenüber durchzusetzen. In gewissen Fällen kann die Polizei statt des Eigentümers auch den Mieter in Anspruch nehmen; sie ist aber dazu nicht verpflichtet.

Handelsteil.

Baustoffmarkt.

Steine.

Die Löwenberger Steinindustrie, die bisher nur eine ungenügende Beschäftigung aufzuweisen hatte, hat jetzt einen Aufschwung zu verzeichnen. In den Steinbrüchen von Plagwitz und Wenig-Rackwitz konnte eine größere Anzahl Steinhauer eingestellt werden.

Ziegel.

Berlin. Die Preise für Ziegel, Zement und Gips in der 1. Hälfte des Monats August 1910 (im Verkehr zwischen Steinhändlern und Konsumenten bei größerem Bedarf) sind von der bei den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin bestehenden Ständigen Deputation für Ziegelindustrie und Ziegelsteinhandel wie folgt ermittelt:

	Mark für das Tausend
Hintermauerungsziegel I. Klasse	19,00 - 22,00
desgl. per Bahn bezogen	22,00 - 23,00
(Hintermauerungsziegel II. Klasse sind 1 Mk. billiger.)	
Hintermauerungsklinker I. Klasse	27,00 – 28,00
Brettziegel von der Oder	27,00 – 28,00
Hartbrandziegel vom Freienwalder Kanal und von der Oder	27,00 – 28,00
Klinker	32,00 – 35,00
Birkenwerder Klinker	45,00 – 50,00
Rathenower Handstrichziegel	36,00 – 38,00
desgl. zu Rohbauten	40,00 – 42,00
desgl. Maschinenziegel Ia Verblender	50,00
desgl. desgl. II	45,00
desgl. Dachziegel	30,00 – 32,00
poröse Vollziegel	28,00
poröse Lochziegel	25,00
Chamotteziegel	80,00 – 100,00
gelbe Verblender: Sommerfelder	50,00 – 55,00
Wittenberger, Poleyer	50,00 – 55,00
Berliner Kalksandsteine	19,00 – 20,00
Zement pro 170 kg netto	4,75
Stern-Zement, pro 170 kg netto	5,75
Putz-Gips, pro Sack = 75 kg, frei Bau, inkl. Verpackung	1,65 – 1,80
Stuck-Gips, pro Sack = 75 kg, frei Bau, inkl. Verpackung	1,75 – 1,90

Die Preise verstehen sich für Wasserbezüge in Ladungen frei Kahn ausschl. Ufergeld, für Bahnbezüge frei Waggon, Eingangsbahnhof; ab Platz erhöhen sich die Preise um 0,50 – 1,00 Mk. für das Tausend bei Wasserbezug.

Handel mit Dachsteinen. Gutachten der Handelskammer in Berlin. Im Dachsteinhandel besteht keine Übung, nach welcher der Empfänger der Steine, welche im Format mit früheren nicht übereinstimmen oder ungleichmäßig sind, ohne Erhebung der Mängelrüge die Steine sortieren läßt und die Kosten der Sortierung dem Lieferanten in Rechnung stellt. 8405/10.

Zement.

Die Lage der Zementindustrie. Nachdem bereits die letzten Wochen ein weiteres Sinken der Zementaktien brachten, hat die Kursbewegung

(Fortsetzung Seite 506.)

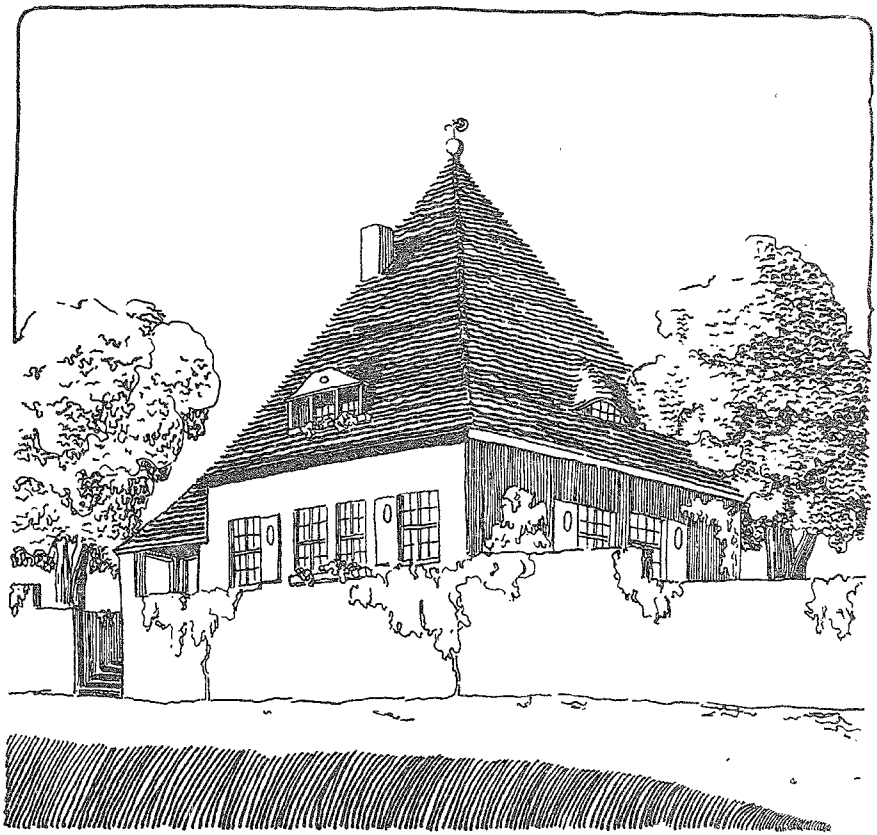

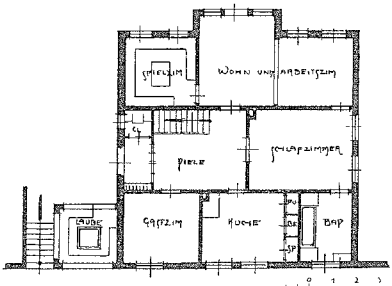

ERDGESCHOSS.

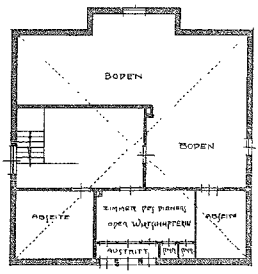

Maßstab 1:200.

OBERGESCHOSS

Junggesellenheim. Architekt L. O. Vogler in Kiel.

im Monat Juli einen weiteren starken Rückgang erfahren. Der Kursstand der Zementaktien ist von Ende September des Vorjahres bis Ende Juli d. J. um durchschnittlich 23,15 v. H. des Nominalkapitals gesunken und der Kurswert hat einen Verlust von 24,15 Millionen Mark erfahren. Zu dieser starken Entwertung der Zementaktien hat der Monat Juli durch eine Senkung des durchschnittlichen Kursstandes um 5,64 v. H. des Nominalkapitals und einen Rückgang des Kurswertes um 5,89 Millionen Mark in erheblicher Weise beigetragen, so daß der jetzige Kursstand den Tiefpunkt innerhalb der letzten zehn Jahre darstellt. Die Lage der Zementindustrie ist durch die herrschenden Kämpfe anerkannt seit Monaten schlecht, aber angesichts der außerordentlich günstigen Zunahme der Nachfrage hat sich in den letzten Monaten der Kursstand annähernd behaupten können, bis der Juli den plötzlichen, weiteren starken Kursrückgang brachte. Zu diesem haben unzweifelhaft die Verhältnisse in der schlesischen Zementindustrie in erster Linie beigetragen, die bei dem schon bestehenden Kampfe zwischen dem Oppelner Verbande und den Außenseitern durch die auf eine Verdoppelung der Produktion hinzielende Werkserweiterung der Aktiengesellschaft Silesia eine Verschärfung erfahren haben. Die Silesia ist ein völlig nach den neuesten Erfahrungen erbautes modernes Unternehmen, das erst im Jahre 1906 entstanden ist und bereits zwei Jahre später durch den Abschluß einer Interessengemeinschaft mit der Aktiengesellschaft „Stadt Oppeln“ eine Produktion von annähernd 900 000 Faß aufweist. Hand in Hand mit den Verhältnissen in Schlesien gehen die Verhältnisse im österreichischen Zementkartell, das mit dem Ende des Jahres wohl seinen endgültigen Verfall erleiden wird. Hier hat die Königshofer Zementfabrik eine neue Portlandzementfabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 7000 Waggons im Bau, so daß die Kontingentierungsfrage hierdurch eine weitere Erschwerung erfahren hat. Die hauptsächlichste Schwierigkeit indessen für die Kartellerneuerung in Österreich bilden wohl die Verhältnisse in der schlesischen Zementindustrie, da der Oppelner Verband infolge der die Hälfte seiner eigenen Produktion umfassenden Außenseiter dem österreichischen Zementkartell eine gegenseitige Wahrung des Absatzgebietes nicht garantieren kann. Die Auflösung des österreichischen Zementkartells muß auf die deutsche Zementindustrie einen tiefgehenden, schädigenden Einfluß ausüben, da bei dem Vorhandensein einer mehr als 40prozentigen Überproduktion in Österreich ein weiteres Vordringen der österreichischen Zementfabriken auf dem deutschen Markte eintreten muß, das die heutigen ungünstigen Kampfespreise noch stärker werfen wird. Die gesamte deutsche Zementindustrie hat ein Interesse daran, daß die österreichischen Zementfabriken nicht im freien Wettbewerb den deutschen Markt bedrängen und daß, falls dieses eintritt, sie den geschlossenen Widerstand der heimischen Industrie finden.

Handelsgebräuche bei Zement. Gutachten der Berliner Handelskammer: Im Handel mit Zement in Säcken bezieht sich nach Handelsbrauch im Verkehr zwischen Fabrikanten und Händlern einerseits und Verbrauchern andrerseits bei einer Preisvereinbarung für die Tonne (1 Tonne = 3 Säcke) der Preis auch auf die Lieferung der Sacke. Gut erhaltene Säcke, welche zurückgegeben werden, werden mit 0,15 0,20 Mk. für den Sack zurückvergütet. Im Verkehr von Verbrauchern untereinander haben sich Gebräuche hierüber nicht gebildet. 8514/10.

Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin: Wenn Beklagte in der Zeit vom 4. bis 15. Mai 1907 10 Waggons nach Friedenau, 8 nach Spandau und 5 nach Pankow abrief und die Klägerin die Klägerin diesen Abruf für nicht vertragsmäßig hielt, mußte sie den Abruf unter den Umständen des vorliegenden Falles nach Handelsbrauch sofort zurückweisen.

Die Beklagte hat von der Klägerin durch Vertrag vom 19. November 1906 10 000 Faß Zement gekauft. Lieferung und Abnahme hat zu erfolgen in der Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1907, fix auf Abforderung. Nachlieferung im folgenden Jahre ausgeschlossen. Nr 5 der dem Vertrag angehängten Lieferungsbedingungen lautet:

Die gekauften Mengen müssen über den Zeitraum des Abschlusses möglichst gleichmäßig verteilt abgenommen und geliefert werden unter Berücksichtigung einer entsprechenden Lieferzeit. Wird der Versand für bestimmte Tage vorgeschrieben, so kommen wir dieser Vorschrift nach Möglichkeit nach. (G. 257. Bd. I – BI 61 – 18. Juni 1910.)

Holz.

Vom Holzmarkt. Das Balkengeschäft verläuft noch immer ungünstig, da die ausländischen, besonders die galizischen Firmen fortgesetzt große Mengen von Tannenbalken nach Deutschland bringen. Indessen hofft man, wie dem Berliner Tageblatt geschrieben wird, daß in den nächsten Monaten sich die Lage des Balkengeschäfts ändern wird, da die Preise des Rohholzes im Auslande fortgesetzt steigen und es den Mühlenbesitzern dann nicht mehr möglich sein wird, angesichts der hohen Frachtaufwendungen Material nach Deutschland zu liefern. Einstweilen konnte nun in seltenen Fällen über 47,50 Mk. frei Berlin erzielt werden. Kleinere Mühlen verkauften mit 46,50 Mk. Große Ungelegenheiten erwachsen gegenwärtig sehr vielen ostdeutschen Schneidemühlenbesitzern dadurch, daß em Teil der Ware infolge der vielen Regenfälle stark gelitten hat und Differenzen mit den Abnehmern an der Tagesordnung sind. Auf den ostpreußischen Borkholzmühlen wird ein Teil der Ware zurückbleiben müssen, weil die Hamburger Firmen, die nur erstklassiges Material gebrauchen, die Abnahme der Bretter verweigern. Im Möbeltischlereigewerbe ist in der letzten Zeit ein erfreulicher Aufschwung bemerkbar. Man kann diesen an der verstärkten Nachfrage nach Zopfware erkennen. Wasserholzzopfbretter sind sehr knapp geworden; auch die Bestände in Borkholzware beginnen sich zu lichten. Auf dem Weichselmarkt ist das Geschäft still geworden. Die Bestände an gutem Rundholz, das gesucht wird, sind sehr knapp. Geringeres Material aber will man mit Rücksicht auf die schwierige Lage des Baugeschäfts zu den Forderungen, die die russischen Händler stellen, nicht kaufen. Der Thorner Hafen ist mit unverkauften Hölzern ziemlich stark angefüllt, dagegen ist der Bromberger Hafen, dem durch den Thorner Hafen starke Konkurrenz erwächst, fast völlig leer. Der Grubenholzhandel hat sich in letzter Zeit gebessert. Die Preise konnten etwas erhöht werden, die Kauflust ist gestiegen. Auch für den Schwellenhandel scheinen etwas bessere Preise bevorzustehen.

„Freies Lager.“ Gutachten der Berliner Handelskammer: Im ostdeutschen Holzhandel gewähren handelsüblich Sägewerke, welche für fremde Rechnung Rundholz einschneiden, ein freies Lager für ein Jahr.

Die Kenntnis dieses Brauches ist bei allen am ostdeutschen Holzhandel stark beteiligten Firmen vorauszusetzen; vielfach wird er, da er nirgends kodifiziert ist, in die Verträge aufgenommen.

Im Verkehr mit Firmen, deren Wohnort geographisch weit von den ostdeutschen Produktionsstätten entfernt liegt und bei denen erhebliche Handelsbeziehungen zu diesen nicht vorhanden sind, kann Lagergeld nach erfolgter Jahreslagerung mangels einer besonderen vertraglichen Zeitbestimmung für freies Lager erst gefordert werden, wenn eine vorgängige Ankündigung dieserhalb erfolgt ist.

Dieses gilt sowohl im Verkehr mit Konsumenten wie mit Händlern. 7948/10.

Eisen.

Erhöhung der Stabeisenpreise. Die Stabeisenkonvention hat beschlossen, die Verkaufspreise für das vierte Vierteljahr um 2 Mk. für die Tonne zu erhöhen. Für Schlesien, Posen, sowie für Sendungen nach Berlin auf dem Wasserwege soll die Preiserhöhung 3 Mk. für die Tonne betragen.

Verschiedenes.

Preisunterschiede bei Verdingungen. Hierüber wird aus Kiel berichtet: Bei einer Ausschreibung von 920 laufenden Meter Kaimauer und 170 laufenden Meter Bollwerk für den Neubau des Marine-Kohlenhofes an der Kieler Föhrde bewegten sich die Forderungen zwischen 874 676 Mk. und 3 419 020 Mk. Der Höchstfordernde verlangte also nahezu das Vierfache von dem Preise des Mindestfordernden.

Hypotheken- und Grundstücksmarkt.

Zinsenberechnung bei Baugelderhypotheken. Die Berliner Handelskammer hat hierzu folgendes Gutachten abgegeben: Bei den im Grundbuch vor Leistung der Valuta eingetragenen Baugelderhypotheken werden, welche Bestimmungen über die Fälligkeit der Hypothek auch immer in der Hypothekenbestellung und im Grundbuch vermerkt sein mögen, handelsüblich Zinsen nicht von der vollen Valuta, sondern nur von den Baugeldraten gezahlt. Für die Art der Verrechnung sind nicht Handelsgebräuche, sondern lediglich die Baugeldverträge maßgeblich und die Methoden verschieden, je nachdem die Zinsen post- oder pränumerando zu zahlen sind. Vielfach werden die Baugelderhypotheken auch zur endgültigen Beleihung benutzt. Daß aber allein mit Rücksicht hierauf die Baugelderhypothek im Grundbuch als eine gewöhnliche Darlehushypothek bezeichnet wird, kann nicht festgestellt werden. 8225/10.

Geschäftsberichte.

Deutsche Spiegelglas A.-G. in Freden. Der Geschäftsgang ist dem „B. T.“ zufolge im großen ganzen befriedigend. In einzelnen Artikeln sei die Gesellschaft recht gut, in anderen weniger gut beschäftigt.

Neugründungen und Veränderungen.

Kies- und Steingruben Kramske, G. m. b. H. Diese Gesellschaft ist in Kramske Westf. neugegründet und hat ein Stammkapital von 90 000 Mk. Als Geschäftsführer sind bestellt: Fabrikbesitzer Emil Preibisch-Kramske und Ingenieur Fritz Reucke-Berlin.